



Grundbestimmungen Schaffhauser Kantonalschützenfest 2027 SKSF27



Bezeichnungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.



I. Allgemeines

- 1. Diese Grundbestimmungen regeln die Verpflichtungen zwischen der Festorganisation (FO) und dem Schaffhauser Kantonalschützenverband (SHKSV).
- 2. Dem Organisationskomitee (OK) müssen 1-2 Mitglieder des Vorstandes SHKSV angehören. Diese Delegierten haben beratende Stimme. Von allen OK-Sitzungen mit Protokollführung geht ein Exemplar an den Kantonalpräsidenten.
- 3. In allen übrigen Belangen sind die Vorschriften des SSV, der SAT und des SHKSV sowie die Statuten des SHKSV massgebend.
- 4. Schützenfeste

Von Jahresbeginn bis zum Abschluss des Kantonalschützenfestes (letzter Schiesstag) dürfen im Kanton Schaffhausen keine anderen Schützenfeste (gemäss RSpS SSV) durchgeführt werden.

- 5. Vereinswettkämpfe
 - 8 Wochen vor dem ersten Schiesstag bis zum Abschluss des Kantonalschützenfestes (letzter Schiesstag) dürfen im Kanton Schaffhausen keine Vereinswettkämpfe (gemäss RSpS SSV) durchgeführt werden.
- 6. Das Sammeln von Gaben für Vereinswettkämpfe und Schützenfeste, die durch Vereine des SHKSV durchgeführt werden, ist im Durchführungsjahr des Kantonalschützenfestes nicht gestattet.

II. Ausschreibung und Bewerbung

- 1. Die Ausschreibung für die Bewerbungen erfolgt im Frühling 2023. Es werden alle Unterverbände sowie alle Präsidenten im Kantonalverband angeschrieben.
- 2. Für die Durchführung des SKSF27 können sich eine regionale Trägerorganisation oder einzelne Vereine bewerben, die in der Lage sind, den traditionellen Grossanlass regelkonform durchzuführen. Das SKSF27 kann zentral oder dezentral durchgeführt werden. Es ist ein Festzentrum einzuplanen.
- 3. Die Bewerbung zur Übernahme des SKSF27 hat an den Präsidenten des SHKSV zu erfolgen, unter Beilage folgender Details:
 - Organisationsstruktur
 - Festzentrum, Schiessplätze und ca. Anzahl Scheiben
 - evtl. Finanz-Grobplan
- 4. Es werden folgende Ausschreibungs- und Anmeldefristen festgelegt:

Ausschreibung: 15. April 2023 Anmeldung bis: 31. Januar 2024

5. Die Festvergabe des SKSF27 erfolgt anlässlich der Delegiertenversammlung des SHKSV 2024. Die Bewerber haben die Möglichkeit, ihre Bewerbung an der DV vor der Festvergabe vorzustellen.

III. Termine und Infrastruktur

- 1. Das SKSF27 ist in der Zeit von Anfang Juni bis Mitte September 2027 durchzuführen. Allfällige Witterungsverhältnisse (z.B. Nebel) sind in die Planung einzubeziehen.
- 2. Das Schützenfest darf höchstens 12 Tage dauern, wobei das SKSF27 an mehreren Wochenenden durchgeführt werden kann. Die genauen Termine werden im Einvernehmen mit dem SHKSV festgelegt.





3. Die Schiessanlagen haben der geltenden Schiessanlagenverordnung zu entsprechen. Der zuständige Eidg. Schiessoffizier (ESO) ist rechtzeitig in die Planungsarbeiten einzubeziehen. Wenn zusätzliche, provisorische Schiessanlagen gebaut werden, müssen diese rechtzeitig vor Festbeginn durch den zuständigen ESO abgenommen werden. Er ist berechtigt, die für einen reibungslosen Schiessbetrieb notwendigen Ergänzungen und Verbesserungen anzuordnen.

4. Für die Waffenkontrolle / Plombage hat die Festorganisation einen konzessionierten Büchsenmacher unter Vertrag zu nehmen (gemäss RSpS SSV).

IV. Scheiben und Scheibenzahl

- 1. Die FO hat auf allen Distanzen so viele Scheiben bereitzustellen, dass eine reibungslose Abwicklung des Schiessbetriebes gewährleistet werden kann. Vor allem an den Wochenenden müssen genügend Scheiben zur Verfügung stehen.
- 2. Es sind ausschliesslich elektronische Trefferanzeigen möglichst mit Barcode-Eingabe einzusetzen (300m).
- 3. Für die Disziplin Pistole 25m müssen beim Hauptschiessplatz zwei Scheibenwagen zur Verfügung stehen.
- 4. Als Richtwert kann von nachfolgenden Scheibenzahlen ausgegangen werden:

Gewehr 300m: 35 - 50 Scheiben (je nach Budget)

Pistole 50m: 10 Scheiben Pistole 25m: 20 Scheiben

5. Das Scheibenangebot muss jederzeit der Nachfrage angepasst werden können.

V. Schiessplan

- 1. Der Schiessplan ist nach den Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV), Stand bei Erarbeitung des Schiessplanes, zu erstellen.
- 2. Dem Vorstand des SHKSV ist ein definitiver Entwurf bis spätestens zum 30. Juni 2026 vorzulegen. Die Eingabe des Schiessplanes hat elektronisch auf einem branchenüblichen Datenträger mit folgenden Beilagen an den Chef Schiessen des SHKSV zu erfolgen:
 - Auszug eines Kautionskontos über die Sicherstellung von 10% der Plansumme
 - Versicherungsnachweis der USS Versicherungen für Festteilnehmer und Funktionäre
 - Mitteilung über die Sicherstellung der Munitionskosten
- 3. Der Aufbau und die Gestaltung von Schiessplan, Kurzschiessplan und Schiessbüchlein ist der FO freigestellt. Für den Druck des Schiessplans sollten wenn möglich die Sponsoren des SHKSV berücksichtigt werden.
- 4. Der Versand des Schiessplanes durch die FO an die Vereine erfolgt nach dessen Genehmigung durch den Vorstand SHKSV und Chef Freie Schiessen SSV, spätestens aber bis Ende Oktober 2026.

VI. Wettkampfangebot

- 1. Als Rahmenbedingungen für das Wettkampfangebot gelten sämtliche Vorschriften, Reglemente, Verordnungen und Weisungen des SSV, der USS, der SAT und des SHKSV.
- 2. Der Schiessplan hat nebst dem üblichen Stichangebot je eine Vereinskonkurrenz auf allen Distanzen vorzusehen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedervereine des SSV/SHKSV. Für Vereine des SHKSV ist eine separate Rangliste zu erstellen. Ausserkantonale Vereine werden gemeinsam rangiert.





3. Nebst 4-5 Stichen mit Kranzauszeichnung sind nachfolgende Wettkämpfe zwingend anzubieten

| Wettkampf | G300 | P50 | P25 |
|-----------------|------|-----|-----|
| Übungskehr | Х | Х | Х |
| Verein | X | X | Χ |
| Gruppe | Χ | X | X |
| Junioren | Χ | | Χ |
| Veteranen | Χ | Χ | |
| Ehrengaben | Χ | X | |
| Nachdoppel | Χ | Χ | |
| Meisterschaften | A-C | A,B | С |

Obligatorische Anlässe

- i. Festsiegerkonkurrenz (ohne Einbezug der Meisterschaftsresultate)
- ii. Offizieller Tag anlässlich des Absenden SKSF2027

Fakultative Wettkämpfe

i. Tag der Jugend

Wichtig: Die Munition für den Tag der Jugend ist mit dem Festkontingent zu bestellen.

VII. Schiesskomptabilität

- 1. Die Schiesskomptabilität ist so zu wählen, dass die Auswertung, das Absenden und die Auszahlung innert zwei Monaten, vom letzten Schiesstag an gerechnet, erfolgen kann. Die Absendliste ist dem Chef Schiessen des SHKSV vor dem Absenden vorzulegen.
- 2. Die Schiesskomptabilität hat die Auszahlungen (auch Vereins- und Gruppenwettkämpfe) mittels variablen Prämienkarten (VPK) zu entrichten. Die Auszahlungen mittels VPK dürfen erst erfolgen, wenn der Eingang des entsprechenden Betrages beim SHKSV bestätigt ist.
- 3. Absenden und Preisverteilung Das Datum für das Absenden und die Preisverteilung der Vereins- sowie allfälliger Gruppenwettkämpfe, wie auch für die ersten Ränge in den Stichen, ist im Einvernehmen mit dem SHKSV festzulegen. In der Regel hat das Absenden innert zwei Monaten nach dem letzten Schiesstag stattzufinden.
- 4. Die Ranglisten sind den Vereinen frühzeitig zugänglich zu machen. Die Frist zur Einsprache beträgt 10 Tage ab Veröffentlichung.
- 5. Die Absendlisten und Stichabrechnungen sind auf der Website des SKSF27 und SHKSV gemäss gültigen Vorschriften zu publizieren.
- 6. Jedem teilnehmenden Verein ist auf Wunsch eine bereinigte Absendliste kostenlos zuzustellen.



VIII. Finanzielles und Gaben

- Die Festorganisation kann für jedes Schiessbüchlein den Betrag von max. CHF 27.00 erheben. In diesem Preis sind die Ausgaben für die Gebühren, Sportgerätekontrolle, Rangeure und Verbandsabgaben enthalten.
- 2. Die Festorganisation erhebt zugunsten des SHKSV von den ausserkantonalen Teilnehmern eine Gebühr von Fr. 9.--. Diese Gebühr wird pro Teilnehmer nur einmal für alle Distanzen und Stiche beim Lösen des Schiessbüchleins eingezogen.
- Der SHKSV stellt dem Festorganisator für die gesamten Verbandsabgaben sowie die anfallenden Sport- und Ausbildungsbeiträge Rechnung. Er leitet die dem SSV zustehenden Beiträge weiter.
- 4. Die Abgaben G300m und P50/25 an den SSV und den SHKSV betragen total CHF 2.00 (CHF 1.-- SSV / CHF -.50 SHKSV / CHF -.50 NW-Förderbeitrag) pro Teilnehmer und Distanz (für P50 und P25 nur einmal, wenn Teilnahme im gleichen Schiessverein) sowie 2% (1% SSV / 1% SHKSV) der effektiv erreichten Plansumme. *)
- 5. Von den Umsätzen auf Nachdoppel- und Stichscheiben sind 2.00% an den SHKSV abzuliefern.
- 6. Bezüglich Sport- und Ausbildungsbeiträge sind die RSpS massgebend.
- 7. Gabenwerte müssen gemäss RSpS (RW) Art. 34 festgelegt und vom SHKSV genehmigt werden.
- *) Die Zahlen sind Beträge der Abgaben SSV/SHKSV im Jahr 2023. Sollten diese im Durchführungsjahr höher oder tiefer sein, werden sie dementsprechend angepasst.

IX. Meisterschaftsmedaillen

- 1. Pro gelöste Meisterschaft zahlt die Festorganisation dem SHKSV den Betrag von CHF 12.00 als Anteil an die Meisterschaftsmedaille. Dieser Betrag wird ebenfalls fällig, wenn die Meisterschaftsauszeichnung nicht erreicht wurde.
- 2. Die Kosten der Meisterschaftsmedaillen inkl. Gravur und allfälligem Versand werden vom SHKSV getragen.
- 3. Für Kontrolle, Bestellung, Nachführung EDV und allfälligen Versand der Meisterschaftsmedaille trägt der SHKSV die Verantwortung.

X. Sponsoring, Werbung, Pressedienst

- Die Festorganisation wird aufgefordert, für ein angemessenes Sponsoring zu sorgen. Sämtliche Erträge aus Marketing- und PR-Massnahmen gehen an die Festorganisation. Allfällige Vereinbarungen des SHKSV mit Sponsoren, sind in der FO zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Wahl von Haupt- und Co-Sponsoren ist mit dem SHKSV Rücksprache zu nehmen.
- 2. Die FO sorgt vor dem SKSF27 für eine ausreichende und möglichst flächendeckende Werbung, so dass der Anlass bestmöglich präsentiert wird.
- 3. Vor, während und nach dem SKSF27 sorgt die FO für einen werbewirksamen und informativen Pressedienst. Die Organisation des Pressedienstes ist mit dem PR/Medien Chef des SHKSV zu koordinieren und zu optimieren.





XI. Beitrag des SHKSV

Der Schaffhauser Kantonalschützenverband fördert die Teilnahme an der kantonalen Vereinskonkurrenz mit der Abgabe der «Spezialpreise SHKSV» mit einem Wert von insgesamt max. CHF 4'500.--. Die Details zur Abgabe dieser Spezialpreise werden vom SHKSV bestimmt und sind im Schiessplan aufzuführen.

XII. Defizitgarantie

Das Kantonalschützenfest findet ausschliesslich auf Rechnung und Gefahr der übernehmenden Festorganisation statt. Der Schaffhauser Kantonalschützenverband ist weder am Gewinn noch am Verlust beteiligt.

XIII. Besondere Bestimmungen

1. Auszeichnungen

Die Entwürfe für Kranz-, Vereinsauszeichnungen sowie die Vorschläge für Erinnerungspreise gemäss Schiessplan sind dem SHKSV vor dem 30. Juni 2026 zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Versicherung

Die Festorganisation schliesst die notwendigen Versicherungen für alle Teilnehmer und Funktionäre (gemäss RSpS (RW) Art. 12) bei der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine (USS) ab.

3. Beschwerden

Die Festorganisation des SKSF27 trifft alle Massnahmen, damit Beschwerden, die sich auf den Schiessbetrieb und die Klassierungen beziehen

- i. erstinstanzlich durch die Schiessleitung,
- ii. zweitinstanzlich durch die Leitung des Bereichs Schiessen SKSF27 gemäss den Regelungen des SSV sowie des Schiessplanes SKSF27,
- iii. Ietztinstanzlich durch den SHKSV und/oder SSV

abgehandelt werden können.

4. Einsicht in die Dokumente

Dem SHKSV ist jederzeit Einsicht in alle Protokolle der OK-Sitzungen sowie in die Fest- und Schlussabrechnung zu gewähren.

XIV. Schlussbericht

- 1. Der Schlussbericht und die Festabrechnung des SKSF27 sind dem Präsidenten SHKSV bis spätestens 31. März 2028 in dreifacher Ausführung zuzustellen.
- 2. Die Festabrechnung muss durch die erweiterte Revisionsstelle des SHKSV vorgängig revidiert werden. Der Revisionsbericht wird zuhanden der Trägerorganisation SKSF2027 erstellt.

XV. Archiv

- 1. Die Festorganisation übergibt dem SHKSV zuhanden dem Archiv SHKSV und dem Schützenmuseum Bern zwei komplette Auszeichnungssätze des SKSF27.
- Die geordneten Fest-Akten sind nach Abschluss des SKSF27 zwecks Einlagerung dem Vorstand SHKSV zu übergeben.





XVI. Schlussbestimmungen

- 1. Es gelten die Regeln und Vorschriften des SSV (Stand im Durchführungsjahr).
- 2. Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand des SHKSV Abweichungen von diesen Grundbestimmungen bewilligen.

Diese Grundbestimmungen für das SKSF wurden von der Delegiertenversammlung des SHKSV am xx. März 2023 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Schaffhauser Kantonalschützenverband

sign. P.Herren sign. F. Baumann sign. A. Schneider

Pascal Herren, Präsident Franz Baumann, Chef Gewehr Alain Schneider, Chef Pistole